

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/9/13 99/12/0221

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.09.2002

#### Index

L26004 Lehrer/innen Oberösterreich 001 Verwaltungsrecht allgemein 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

#### Norm

ASVG §203 Abs1 impl; BKUVG §101 Abs1 impl; LKUFG OÖ 1983 §13 Abs1 Z4; LKUFG OÖ 1983 §13 Abs6; Satzung LKUF OÖ Pkt146; VwRallg;

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 94/12/0042 E 28. Mai 1997 RS 2

#### Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der Bedingtheit der Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Folgen des Arbeitsunfalles bzw Dienstunfalles gehen Rechtsprechung und Lehre von der Theorie der "wesentlichen Bedingung" aus. Danach ist es für eine solche Bedingtheit - dann, wenn der Unfallschaden auf mehrere Ursachen zurückgeht - erforderlich, daß der Unfall eine wesentliche Ursache der Schädigung ist. Dies ist er dann, wenn er nicht im Hinblick auf andere mitwirkende Ursachen erheblich in den Hintergrund tritt. Nur jene Bedingung, ohne deren Mitwirkung der Erfolg überhaupt nicht oder nur zu einem erheblich anderen Zeitpunkt oder nur im geringeren Umfang eingetreten wäre, ist wesentliche Bedingung.

## **Schlagworte**

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120221.X03

Im RIS seit

21.11.2002

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt @} ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.$  www. jusline. at